

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/141/18

Dresden, 4. Oktober 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/10692

Thema: Von Linksextremisten genutzte Sport- und Freizeitstätten in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In dem Beitrag ‚Kronzeuge gibt Einblicke in linksextreme Szene‘ der Leipziger Volkszeitung vom 05.08.22 heißt es u.a.: ‚Ausführlicher wird D., wenn es um die linke Szene geht, insbesondere die Leipziger. Man habe sich regelmäßig zum Training getroffen, sagt er. Zum Beispiel in der Gießerstraße, an einer Graffiti-Wand. Oder in einer Sporthalle in der Nähe des Alfred-Kunze-Sportparks von Chemie Leipzig. Dort habe man bestimmte Situationen und Bewegungsmuster trainiert ‚in verschiedenen Formationen‘. Wozu? ‚Um als Gruppe auf Angriffe zu reagieren oder auch Angriffe zu starten‘, so D.‘.

Der Unterzeichner fragt regelmäßig die Treffobjekte der extremen Linken in Sachsen ab – zuletzt mit Drs.-Nr.: 7/10202. Für Leipzig hat die Staatsregierung in ihrer Antwort 10 Treffobjekte angegeben.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Der Fragesteller verwendet in der Kleinen Anfrage den Begriff „extreme Linke“. Die Staatsregierung beantwortet die unter diesem Begriff stehenden Fragen mit der Maßgabe, dass sie die Bedeutung „extreme Linke“ im Sinne von verfassungsfeindlichen Bestrebungen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) zugrunde legt.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen stuft Objekte, in denen Veranstaltungen oder Treffen von Personen bzw. Gruppierungen mit Bezügen zur linksextremistischen Szene stattfinden, als „linksextremistisch genutzte Immobilien“ ein. Voraussetzung für diese Einstufung ist deren regelmäßige bzw. wiederkehrende politisch ziel- und zweckgerichtete Nutzung durch Linksextremisten. Demnach genügt z. B. eine einmalige Nutzung eines Objektes in der Regel nicht, um in diese Kategorie eingestuft zu werden.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, deren Mitteilung überwiegende Belange des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit der Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Methoden oder Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken. Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich der Anzahl und konkreten Nutzung von Sport- und Freizeitstätten durch Akteure - vom Verfassungsschutz eingestufte - linksextremistischer Gruppierungen oder von linksextremistischen Einzelpersonen oder Personen mit Szenebezug zu Linksextremisten in Sachsen? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für 2016 bis 2022, [seit] wann und in welchem Umfang Sportstätten [auch Sportplätze, Sportparks] und offene Freizeitplätze [wie Graffiti-Wände mit Vorplätzen usw.] ggf. durch welche extremistischen Gruppierungen oder Einzelpersonen [mit]genutzt wurden, zu welchen Zwecken - insbesondere zu Kampfübungen/Kamptraining gegen staatliche Institutionen bzw. den „politischen Gegner“)

Aus der medialen Berichterstattung zu den Zeugenaussagen von D. im Lina E.-Prozess liegen dem LfV Sachsen Erkenntnisse zur Nutzung eines Objekts in der Gießereistraße in Leipzig durch linksextremistische Personen vor. Dieses Objekt wird nicht ausschließlich von Linksextremisten genutzt.

Von einer zeitlichen und personellen Einordnung im Sinne der Fragestellung wird abgesehen. Die Erkenntnislage der Staatsregierung zur Nutzung konkreter Treffobjekte unterliegt einem zeitlichen Wandel. Demnach werden Objekte im Sinne der Fragestellung oftmals nicht regelmäßig oder dauerhaft genutzt, was eine statistische Beantwortung der Fragestellung nicht möglich macht.

Darüber hinaus liegen Erkenntnisse vor, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Sind die nach Frage 1. erfragten Treffobjekte und ist insbesondere die in der Vorbemerkung von D. benannte Sporthalle in der Nähe des Alfred-Kunze-Sportparks von Chemie Leipzig bei den 10 Treffobjekten in Leipzig in der Antwort Drs.-Nr.: 7/10202 zahlenmäßig enthalten? Wenn nein warum nicht, wenn ja, wie viele der 10 Objekte sind Sportstätten und um welche Orte handelt es sich bei den anderen Treffpunkten und wie werden in diesem Zusammenhang Graffitiwände und ähnliches berücksichtigt?

Von den zehn Treffobjekten in Leipzig, die in der Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/10202 angegeben sind, wurde ein Objekt von D. benannt.

Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Eine vornehmlich sportliche Betätigung als solche in einem Treffobjekt, welches nicht schwerpunktmäßig durch linksextremistische Personen zum Training von szenetypischem Vorgehen, sondern ebenfalls von Nicht-Extremisten genutzt wird, reicht in der Regel nicht für eine Qualifizierung als „linksextremistisch genutzten Immobilie“ aus. Eine zielgerichtete Beobachtung von Sportstätten, Graffitiwänden und Ähnlichem erfolgt durch das LfV Sachsen daher nicht.

Frage 3:

Welche Treffobjekte im Sinne der Frage 1. befanden sich in öffentlicher Hand und in welcher Höhe erhalten bzw. erhielten diese Objekte direkte oder indirekte staatliche Geld- oder Sachzuwendungen und hat sich dies nach Bekanntwerden der Nutzung nach Frage 1. geändert bzw. ist dies angedacht?

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/10202 verwiesen.

Frage 4:

Sofern sich die Objekte im Sinne der Frage 1. in öffentlicher Hand befinden: Welche Veranlassungen zur Beendigung der Nutzung durch die Linksextremisten wurden bzw. werden durch wen getroffen und weshalb war eine solche Nutzung überhaupt möglich?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Letzteres ist hier der Fall, denn die Frage betrifft ausschließlich Sachverhalte, die von einer Gemeinde als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Bei Objekten in kommunaler Hand entscheiden die Kommunen selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über Maßnahmen einer eventuellen Beendigung der Nutzung. Der Staatsregierung obliegt es ausschließlich, kommunale Bedarfsträger über eine links-extremistische Nutzung zu informieren.


Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine oder pauschale Auskunftsverlangen der Aufsichtsbehörde sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Frage 5:

Bei welchen Objekten im Sinne der Frage 1. sind die Nutzer, die der extremen Linken zuzurechnen sind, im Besitz der Schlüsselgewalt?

Die Staatsregierung hat keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster